

Richtlinie zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements während des Studiums (RL-Engagement)

vom 25.07.2024

Abschnitt 1 – Gremienbescheinigung	2
§ 1 Gremienbescheinigungen.....	2
§ 2 Antrag	2
§ 3 Voraussetzungen & Inhalt	3
Abschnitt 2 - Würdigung von Studierenden	4
§ 4 Grundsätze.....	4
§ 5 Form.....	4
§ 6 Würde bekommen.....	4
§ 7 Würde genommen.....	5
Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen.....	5
§ 8 Außerkrafttreten.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

Abschnitt 1 – Gremienbescheinigung

§ 1 Gremienbescheinigungen

Der Allgemeine Studentische Ausschuss (AStA) stellt Mitgliedern der studentischen Selbstverwaltung (AStA, Studierendenparlament (StuPa), Fachschaftsräte (FSR) und Sprachenbeirat) nach Ende ihrer Amtszeit auf Antrag eine Bescheinigung über das geleistete studentische Engagement aus. Diese muss enthalten:

1. Name und Geburtstag des Mitgliedes,
2. das Gremium, in dem es tätig war,
3. die Funktion(en), welche das Mitglied im Gremium innehatte,
4. das Datum der Wahl,
5. die Dauer, für die das Mitglied das Amt ausgeübt hat.

§ 2 Antrag

- (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Gremienbescheinigung ist, inklusive aller benötigten Informationen und insbesondere aktuellen Kontaktdaten, vor Ende der Legislaturperiode an das Referat für Hochschulpolitik und studentische Initiativen unter der Verwendung des Formulars zu richten.
- (2) Die Bestätigung der Aktivität in mehreren Gremien oder über mehrere Legislaturperioden hinweg kann in einer Sammelbescheinigung erfolgen.
- (3) Es können nur solche im Zusammenhang mit der Amtszeit stehenden Daten bescheinigt werden, welche sich mittels öffentlicher Protokolle durch den AStA nachvollziehen und überprüfen lassen. Darüberhinausgehende Informationen, insbesondere zu Art und zeitlichem Umfang der im Rahmen der Amtstätigkeit ausgeführten Aufgaben können nicht bescheinigt werden.
- (4) Der Antrag ist spätestens 12 Monaten nach Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Gremiums zu stellen. Diese Frist beginnt bei Ausübung mehrerer Amtszeiten eines Gremiums erst mit Ablauf der letzten Amtszeit. Ein nicht direktes aufeinanderfolgen von Amtszeiten steht dem nicht entgegen. Diese Regelung ist jeweils separat für jedes Gremium anzuwenden. Die Anforderung einer Zweitausfertigung ist möglich.

§ 3 Voraussetzungen & Inhalt

- (1) Die Gremienbescheinigung bescheinigt ein überdurchschnittliches Engagement und die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgeordneten des StuPa, der ordentlichen Mitglieder des AStA und der gewählten Mitglieder der FSRs.
- (2) Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgeordneten des StuPa liegt vor, wenn:
 - a. Abgeordnete des StuPa mindestens auf 3/4 der StuPa Sitzungen ihrer Amtszeit anwesend waren.
 - b. Abgeordnete aktiv in mind. einem konstituierten Ausschuss des StuPa mitgearbeitet haben. Eine aktive Mitarbeit liegt vor, wenn Abgeordnete des StuPa an mind. 50 von 100 der Ausschusssitzungen teilgenommen haben. Sofern Abgeordnete des StuPa an der Klausurtagung des StuPa teilgenommen haben, reduziert sich die Anwesenheitsquote nach lit. a) S.2 auf 2/3.
- (3) Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Mitgliedes des AStA liegt vor, wenn 2 von 3 der Zwischenberichte und der abschließende Rechenschaftsbericht des Mitgliedes des AStA vom StuPa angenommen werden.
- (4) Der Vorsitz des FSR schlägt die Mitglieder nach deren Amtszeit für eine Gremienbescheinigung vor. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet das StuPa mit einfacher Mehrheit. Die Gremienbescheinigung für den Vorsitz wird durch den stellvertretenden Vorsitz vorgeschlagen.
- (5) Die Gremienbescheinigung wird von der jeweils amtierenden Präsidentin bzw. vom jeweils amtierenden Präsidenten der Europa-Universität Viadrina sowie dem / der jeweils aktuellen Vorsitzenden des AStA unterschrieben
- (6) Nach ihrer Fertigstellung verbleibt die Gremienbescheinigung maximal ein Jahr nach Beendigung der Tätigkeit oder bis zur Abholung im AStA-Büro. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gremienbescheinigung an eine hinterlegte Adresse versandt werden.
- (7) In begründeten Fällen sind vorläufige Gremienbescheinigungen möglich.
- (8) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen kann eine Gremienbescheinigung nur auf Beschluss des StuPa erstellt werden. Dieser Beschluss ist mit absoluter Mehrheit des StuPa zu fassen. Es gilt die Frist nach § 2 Absatz 4.

Abschnitt 2 - Würdigung von Studierenden

§ 4 Grundsätze

Die Studierendenschaft kann einzelne Studierende, welche sich in besonderem Maße um die Studierendenschaft verdient gemacht haben, mit der Auszeichnung für Verdienste um die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) würdigen.

§ 5 Form

- (1) Die oder der Gewürdigte erhält eine Urkunde, unterzeichnet von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten des StuPa mit der Begründung der Würdigung.
- (2) Die Namen der Gewürdigten sind mit fortlaufender Nummerierung in einer Liste zu führen (Würdigungsverzeichnis). Die Liste ist auf den Homepages des StuPa zu veröffentlichen. Jede und jeder Gewürdigte kann die Anonymisierung seines Namens in der hochgeladenen Liste wünschen. In diesem Fall sind statt des vollen Namens dort nur die ersten Initialen des Vor- und Zunamens zu veröffentlichen.

§ 6 Würde bekommen

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident des StuPa, die bzw. der Vorsitzende des AStA, die bzw. der Vorsitzende eines jeden FSR sowie der hochschulpolitische Ausschuss des StuPa kann dem StuPa die Würdigung einer bzw. eines Studierenden nebst Begründung derselbigen vorschlagen. Der Vorschlag und die Würdigung von Alumni sind möglich.
- (2) Das StuPa nimmt den Vorschlag an, wenn 2/3 der Mitglieder zustimmen. Vor Annahme des Vorschlages muss sich das StuPa der Zustimmung der bzw. des zu Würdigenden sicher sein.
- (3) Debatten über die Würdigung der Person nach einem Vorschlag nach Absatz 1 sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.
- (4) Stimmt das StuPa einer vorgeschlagenen Begründung nicht zu, so soll es unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine alternative Begründung erarbeiten oder die Erarbeitung dieser an den hochschulpolitischen Ausschuss verweisen. Der Ausschuss hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit binnen vier Wochen eine alternative Begründung zu erarbeiten und diese dem StuPa vorzulegen.
- (5) Die Würdigung kann nur gemeinsam mit der Begründung dieser angenommen werden.

§ 7 Würde genommen

- (1) Die Würdigung kann durch Anzeige beim Präsidium zurückgegeben werden.
- (2) Die Würdigung kann auf Antrag einer der in § 6 Absatz 1 Satz 1 Genannten durch Beschluss des StuPa mit einer 2/3-Mehrheit der oder dem Gewürdigten entzogen werden.
- (3) Mit Rückgabe oder Entzug der Würdigung wird der Name aus dem Würdigungsverzeichnis gestrichen. Die Nummerierung der Würdigungen bleibt erhalten.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

§ 8 Außerkrafttreten

- (1) Die Richtlinie zur Erstellung von Gremienbescheinigungen (RL-GremienBesch) vom 12.11.2019 tritt mit Veröffentlichung dieser Richtlinie außer Kraft.
- (2) Die Richtlinie zur Würdigung Studierender (RL-Würdigung) vom 13. April 2021 tritt mit Veröffentlichung dieser Richtlinie außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.